

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ZUR TÖTUNG EINES WOLFS

OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.11.2020, 4 ME 199/20

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat die Anforderungen an zielgerichtete letale Entnahmen (Tötungen) von Wölfen auf der Grundlage einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weiter konkretisiert (siehe auch den vorangehenden Beschluss vom 20.06.2020 – 4 ME 116/20). Im Mittelpunkt stand eine Ausnahmegenehmigung zur Tötung eines männlichen Leitwolfs, der nachweislich an mehreren Schaf-, Rinder- und Pferderissen beteiligt war. Die Ausnahme war zeitlich befristet und erlaubte für den Fall, dass der zu tötende Wolf nicht anhand besonderer, leicht erkennbarer Merkmale identifiziert werden könne, eine (sukzessive) Tötung auch anderer Rudelmitglieder. Das OVG sah die Ausnahme als rechtmäßig an und stützte seine Entscheidung maßgeblich auf die den rechtlichen Anforderungen genügende Gefahrenprognose. Der Wolf sei ein Tier, das im Rudel lebe und jage, weshalb eine konkrete Zuordnung des zu tötenden Tieres zu bereits verursachten oder zu erwartenden Schäden nicht erforderlich sei. Bei Rissen größerer Beutetiere sei in der Regel davon auszugehen, dass der Angriff auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen sei und es sich insoweit nicht lediglich um „Zufallereignisse“ handle. Denn erfolgreiche Angriffe seien aufgrund des Wehrverhaltens der Beutetiere deutlich seltener und Wölfe mieden die Auseinandersetzung mit wehrhaften Tieren instinktiv. Auch die sukzessive Entnahme eines ganzen Wolfsrudels sei nach § 45a Abs. 2 BNatSchG zulässig und verstoße nicht gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie: So habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits im Jahr 2007 in seinem Urteil zur Finnischen Wolfsjagd geurteilt, dass die Tötung mehrerer Mitglieder eines Wolfsrudels zulässig sein könne. Auch sei der Erhaltungszustand des Wolfs aktuell weder in Niedersachsen noch in ganz Deutschland gefährdet, da die Population derzeit nachgewiesenermaßen jährlich um 60 % wachse.

Bedeutung für die Praxis

Die Vereinbarkeit des § 45a Abs. 2 BNatSchG mit dem Unionsrecht war schon im Gesetzgebungsverfahren umstritten, auch wenn der Gesetzgeber an dieser Stelle erklärtermaßen gerade für Rechtssicherheit sorgen wollte. Das OVG Lüneburg hat nun Position bezogen; ob sich diese halten wird, bleibt angesichts der weiterhin strengen Rechtsprechung des EuGH in Artenschutzfragen abzuwarten (siehe die Entscheidungsbesprechung in der Rechtssache C-473/19 - „Föreningen Skydda Skogen“ - in diesem Update).